

Bauvorhaben:

Gemeinde Osterrönfeld

Bebauungsplan Nr.17, 3.Änderung

Nachweis der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgestellt:

Heikendorf, den 16.10.2020



Arne Levsen

**Beratende Ingenieure
Projekt- und Bauleitung
Kanalsanierungs - Berater**

Neuheikendorfer Weg 37a – 24226 Heikendorf

Tel.: 0431 570945-0 – Fax: 0431 570945-20

alevsen@ib-levsen.de

www.ib-levsen.de

1. Allgemeines

Die Gemeinde Osterrönfeld plant die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17, Hohe Luft / Dorfstraße (siehe Anlage Bebauungskonzept). Im Zuge der B-Plan Aufstellung ist der Nachweis der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu führen.

2. Entwässerung

Die Regen- und Schmutzwasserentsorgung erfolgt in der Gemeinde Osterrönfeld im Trennsystem.

2.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Leitungssystem des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg.

Es ist in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband ein neuer Anschlusskanal PP DN 150 vom Kanal in der Straße Hohe Luft erforderlich. Die bestehenden Hauptkanäle sind ausreichend dimensioniert.

2.2 Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserentsorgung in der Gemeinde Osterrönfeld erfolgt über eigene Leitungssysteme.

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das Plangebiet mit einer Größe von 2.095m² liegt im Einzugsgebiet der Einleitungstelle 7 Wehrau (siehe Anlage Übersicht Einleitungsstellen). Die Einleitungswassermenge ist auf 281 l/s begrenzt. In der hydraulischen Berechnung der Einleitungsstelle ist der Berechnungsansatz für das Plangebiet mit r_{15} , $n=1$, Berechnungsregen 100l/s, Abflussbeiwert 0,3 angegeben.

Daraus ergibt sich eine für das Plangebiet berücksichtigte Einleitungswassermenge von:

$$Q = 0,2095 \text{ ha} * 100 \text{ l/s} * 0,3 = 6,29 \text{ l/s}$$

Gemäß Bebauungskonzept ergeben sich folgende befestigte Flächen:

Gebäudedachflächen 469m²

Befestigte Hofflächen und Zufahrten

Teilfläche 1 152m²

Teilfläche 2 219m²

Zur Reduzierung der einzuleitenden Wassermengen wurde die Möglichkeit einer teilweisen Versickerung geprüft. Gemäß Bodengutachten des Büro GSB (siehe Anlage) ist eine Versickerung möglich.

Versickert werden sollen alle Dachflächen (469m²) und die Teilfläche 1 (152m²) der befestigten Außenanlagen.

Gemäß beigefügter Versickerungsberechnung ist eine Muldenversickerung geplant. Die erforderliche Mindestversickerungsfläche beträgt 60,90m² bei einer Tiefe von 0,35m. Geplant ist eine Muldenversickerung mit einer Versickerungsfläche von 66m², Tiefe 0,35m, westlich der gepl. Gebäude (siehe Anlage Lageplan Kanalbau/Hydraulik).

Die befestigten Außenanlagen zur Dorfstraße (Teilfläche2, 219m²), sollen über einen neuen Anschlusskanal PP DN 150 von der Straße Hohe Luft in das bestehende Kanalnetz entwässern.

Für einen Berechnungsregen r15, n=1, Abflussbeiwert 0,75 ergibt sich folgende Einleitungswassermenge:

$$Q = 0,0219 \text{ ha} * 98,9 \text{ l/s} * 0,75 = 1,62 \text{ l/s}$$

Die zukünftig einzuleitende Wassermenge in das Gewässer ist damit erheblich geringer als die bisher berücksichtigte Einleitungswassermenge (1,62l/s < 6,29l/s).

Auf eine Berechnung mit dem Programm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) kann somit verzichtet werden.

Anlagen:

Bebauungskonzept

Fachdatenkarte Übersicht Einleitungsstellen

Kanalbestandsplan

Bodengutachten

Versickerungsberechnung

Lageplan Kanalbau/Hydraulik

KOSTRA-DWD Dach- und Grundstücksflächen, DIN 1986-100

KOSTRA-DWD Niederschlagsspenden Osterrönfeld



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Herrn Amtsvorsteher des Amtes Eiderkanal
Gemeinde Osterrönfeld
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld

Auskunft erteilt:

Herr Tresselt

Durchwahl: 04331 202-515

Fax-Nr.: 04331 202-527

Zimmer: 314

E-Mail-Adresse:

joerg.tresselt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
02.11.2020

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
66.217.31.88.124.21

Rendsburg
20.11.2020

Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid

1. Gegenstand, Dauer und Art der Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Osterrönfeld wird aufgrund des Antrages vom 02.11.2020 und gemäß den §§ 8 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBL. I S. 2585) in der zur Zeit maßgeblichen Fassung, in Verbindung mit den §§ 14 und 47 des Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425 ff), in der zur Zeit maßgeblichen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter die stets widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, einen Teil des Oberflächenwassers vom Grundstück des B-Planes 17 in der Gemeinde Osterrönfeld in das Grundwasser zu versickern. Abwasserbeseitigungspflichtig bleibt die Gemeinde, eine Übertragung ist nicht vorgesehen.

1.2 Dauer der Erlaubnis:

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Einleitungsstelle P23

1.3 Art der Benutzung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von 621 m² befestigten Dach- und Hofflächen mit geringen Fahrzeugwechsel (Einstufung gem. DWA-A 138) des B-Planes 17 über eine Muldenversickerungen in das Grundwasser und umfasst gleichzeitig auch den Bau der erforderlichen Muldenversickerungsanlagen. Im Weiteren wird eine Wassermenge von



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kieler Straße 53
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

W:\Dokumente\UWB\Kreisgebiet\Amt
Eiderkanal_88\Osterrönfeld_124_Stellungnahmen (F-+B-Pläne,
BlmSchG, nicht grundstücksbezogen)\B-Plan 17, 3.
Änd\201119_E_Mulden BPlan 17.docx

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse

IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE

Sparkasse Mittelholstein

IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

1,62 l/s in den Regenwasserkanal E 07 der Gemeinde eingeleitet. Dadurch reduziert sich die Gesamtmenge im Regenwasserkanal um 4,7 l/s.

Lage der Einleitungsstelle:

Gemeinde / Ortsteil:	Osterrönhof
Gemarkung:	Osterrönhof
Flur:	3
Flurstück:	12/22

Koordinaten nach dem UTM-System

Zone:	32N
Rechtswert:	545366
Hochwert:	6016257

Gebietskennzahl nach dem gewässerkundlichen Flächenverzeichnis:	597849
--	--------

Einzugsgebiet

Gesamteinzugsgebiet:	840 m ²
Versickerung Dachflächen:	469 m ²
Versickerung Verkehrsfläche:	152 m ²

1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Mit diesem Bescheid wird die stets widerrufliche Erlaubnis erteilt, nachfolgend aufgeführte Wassermenge einzuleiten:

ca. 250 m³/a.

2. Planunterlagen

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen, aufgestellt vom Ing. Büro Levsen, Heikendorf im Oktober 2020, zugrunde:

- Antrag u. Erläuterung	5 Blatt
- Übersichtslageplan Entwässerung	M. 1:5.000
- Auszug Kanalplan	M. 1:500
- Bodengutachten	20 Blatt
- Bemessung Versickerungsmulden	9 Blatt

3. Benutzungsbedingungen und Auflagen

3.1 Allgemein

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) und die dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
Diese Erlaubnis schließt die Genehmigung zum Bau der Versickerungsanlagen (Mulden) ein.

3.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungs- und Behandlungsanlagen sowie sonstige Einrichtungen übertragen werden.

Im Zweifelsfalle behält sich die Wasserbehörde vor, dem Rechtsübergang zuzustimmen. Dies gilt nicht für Übergänge kraft Erbrecht.

3.3 Erlöschen der Erlaubnis

Diese Erlaubnis erlischt, wenn nicht spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Zustellung des Bescheides mit der Gewässerbenutzung begonnen wird.

3.4 Anzeige des Baubeginns und des Bauvollzuges, Bauabnahme:

Der Beginn und der Vollzug sind der Wasserbehörde anzuzeigen. Nach Erfüllung der Auflagen ist die Abnahme nach § 108 des Landeswassergesetzes zu beantragen.

3.5 Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen:

3.5.1

Der Erlaubnisinhaber hat die Versickerungsanlage entspr. des Arbeitsblattes 138 der DWA zu errichten und die Arbeiten nach den geltenden Vorschriften und mindestens nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu Gebäuden eingehalten werden.

Das 30-jährige Regenereignis muss auf dem Grundstück verbleiben bzw. kann gedrosselt in die RW-Kanalisation eingeleitet werden.

3.5.2

Das eingeleitete Wasser darf keine Stoffe enthalten, die zu einer nachteiligen Veränderung der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit des benutzten Gewässers führen.

3.5.3

Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die aus einer ungesetzlichen Einleitung sowie aus dem Bau und Betrieb der Anlage entstehen.

Gleichzeitig hält er den Kreis Rendsburg-Eckernförde von allen Schadensersatzanforderungen Dritter frei, die sich aus dieser Erlaubnis ergeben.

3.5.4

Die Wasserbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall Wasseruntersuchungen zu Lasten des Erlaubnisinhabers durchführen zu lassen.

3.5.5

Die Unterhaltung der Versickerungsanlage obliegt dem Erlaubnisinhaber.

3.5.6

Schmutzwasser darf der Versickerungsanlage weder ungereinigt noch gereinigt zugeführt werden. Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe sind mir unverzüglich anzuzeigen.

3.5.7

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Nicht mehr auf der Baustelle verwendbares, mineralisches Bodenmaterial ist nach LAGA Boden (M 20, Stand 2004) zu analysieren, zuzuordnen und einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

3.6 Anzeigepflichten

Jede Änderung der Anlage und der Nutzung ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

3.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

3.7.1

Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 13 WHG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können. Insbesondere bleiben Auflagen für den Fall vorbehalten, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter bewirken sollte.

3.7.2

Die Wasserbehörde behält sich vor, bei Änderungen der bestehenden baulichen Nutzung eine Umstufung der Beschaffenheitsklasse entsprechend den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation vom 25.11.1992 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 829) vorzunehmen.

Durch die Umstufung kann eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich werden bzw. entfallen.

Hinweis:

Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

4. Verfahrenskosten

Gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der zurzeit maßgeblichen Fassung ist diese Erlaubnis gebührenpflichtig. Ich setze daher gemäß Tarifstelle 24.1

eine Gebühr in Höhe von	185,00 €
zuzüglich Auslagen	0,00 €
insgesamt	<u>185,00 €</u>

fest.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

22A 9106792/201120

auf eines der Konten der Kreiskasse.

5. Entscheidungsgründe:

Die beantragte Maßnahme umfasst das Einleiten von gering verschmutztem Niederschlagswasser von ca. 621 m² befestigter Dach- und Parkplatzfläche über eine Muldenversickerung in das Grundwasser.

Das vorgelegte Bodengutachten bestätigt die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens. Grundwasser wurde gemäß Gutachten ab einer Tiefe von ca. 2,9 m plus Schwankungsbreite von 1,0 m unter Geländeoberkante festgestellt. Der nach den technischen Regeln einzuhaltende Mindestabstand von 1,0 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand wird eingehalten.

Die Berechnung der Versickerungsmulden wurden durch Vergleichsrechnung gem. DWA-A 138 geprüft. Die Überprüfung gem. DWA-M 153 wurde ebenfalls durchgeführt. Maßgebliche Abweichungen zur vorgelegten Planung wurden nicht festgestellt.

Die Erlaubnis ist ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens erteilt worden, da das beabsichtigte Unternehmen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist und mit Einwendungen nicht zu rechnen war.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist insbesondere unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen und Auflagen nicht zu erwarten. Dem Antrag war daher unter den genannten Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen stattzugeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-

Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Im Auftrage

Tresselt